



# UNHCR

United Nations High Commissioner for Refugees  
Haut Commissariat des Nations Unies pour les réfugiés

## Facsimile Message

Der Hohe Flüchtlingskommissär der Vereinten Nationen  
Vertretung in Österreich

Wagramerstraße 5, A-1400 Wien  
[www.unhcr.at](http://www.unhcr.at)

To/An:	Destination fax number/ Fax Empfänger:	Per Email
From/Von: Mag. Birgit Einzenberger Rechtsabteilung	Return fax number/ Fax Absender:	+43 1 263 41 15
Date/Datum: 14. März 2005	Tel:	+43 1 26060-4054
Code/GZ: AUS/MSK/HCR/021	Email:	einzenbe@unhcr.ch
	No. of pages (incl. cover)/ Seitenzahl (inkl. Deckblatt): LLEGVAUTHIC01pol05-01.doc	

**Subject/Betr.: Polen – Zugang zum Asylverfahren und  
Schutzgewährung für tschetschenische Asylsuchende**

Sehr geehrte/r

Bezug nehmend auf Ihre Anfrage vom 11. März dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

### **Zugang zum Asylverfahren**

Asylverfahren von Personen, deren Asylanträge gemäß § 14 Absatz 3 Z 5 des Gesetzes über die Gewährung von Schutz an Fremde innerhalb des Gebiets der Republik Polen abgelehnt wurden, werden nach einer auf Grundlage der Dublin-Verordnung erfolgten Rücküberstellung nach Polen wieder aufgenommen. Rücküberstellte haben damit Zugang zu einem inhaltlichen Verfahren es sei denn sie erklären, nicht erneut um Asyl ansuchen zu wollen.

### **Schutzgewährung für tschetschenische Asylsuchende**

UNHCR sind seit Anfang 2004 keine Fälle bekannt, in denen ethnische Tschetschenen aus Tschetschenien von Polen nach Russland abgeschoben worden sind. Angehörige dieser Personengruppe erhalten vielmehr - sofern ihre ethnische Zugehörigkeit und Herkunft als glaubwürdig erachtet werden und sie am Verfahren mitwirken - in der Regel zumindest subsidiären Schutz (den sogenannten "tolerated stay").

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen behilflich gewesen zu sein und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Mag. Birgit Einzenberger  
Rechtsabteilung  
UNHCR Österreich